

der Höhe des Schadens und seinen volkswirtschaftlichen Auswirkungen sowie von der Schwere der Schuld ab. So können beispielsweise sehr gute Leistungen und ein positives Gesamtverhalten in Verbindung mit einem niedrigen Schaden und einer geringen Schwere der Schuld durchaus eine Herabsetzung der Schadenersatzverpflichtung rechtfertigen. Mit zunehmender Höhe des Schadens und anwachsender Schwere der Schuld verlieren aber auch sehr gute Arbeitsleistungen und ein bisheriges positives Gesamtverhalten für die Differenzierung an Bedeutung. Ein bisheriges kritikwürdiges Verhalten wird insbesondere dann bei der Differenzierung zuungunsten des Werkstätigen zu berücksichtigen sein, wenn zwischen diesem Verhalten und dem erneuten arbeitspflichtverletzenden und den Schaden verursachenden Verhalten ein enger Zusammenhang besteht.

Das Verhalten des Werkstätigen nach der Arbeitspflichtverletzung und der Verursachung des Schadens kann bei der Differenzierung sowohl zugunsten als auch zuungunsten des Werkstätigen zu berücksichtigen sein. Die Mitwirkung des Werkstätigen bei der Aufklärung des Schadensfalles, seine Bereitschaft bzw. besondere Anstrengungen zur Wiedergutmachung des Schadens und auch eine vorbildliche Arbeitsdisziplin werden bei der Differenzierung in der Regel zu seinen Gunsten zu berücksichtigen sein. Andererseits muß ein Verhalten, durch das die Aufklärung der Schadensursachen erschwert wird, oder auch ein gleichgültiges Verhalten gegenüber der mit Eintritt der materiellen Verantwortlichkeit entstandenen Wiedergutmachungspflicht gegenüber dem Betrieb grundsätzlich zuungunsten des Werkstätigen bewertet werden.⁷

Ob eine bisherige erzieherische Maßnahme bei der Differenzierung zuungunsten des Werkstätigen zu beachten ist und welches Gewicht ihr dabei zukommt, hängt ab

- von der Art und Schwere der Maßnahme und von der Arbeitspflichtverletzung (Rechtsverletzung), die ihre Anwendung erforderlich machte;
- von den Beziehungen zwischen der zur Anwendung der erzieherischen Maßnahme führenden Arbeitspflichtverletzung (Rechtsverletzung) und der erneuten Arbeitspflichtverletzung;
- von den bisherigen Anstrengungen, die der Werkstätige zur Überwindung seines kritikwürdigen Verhaltens unternommen hat, einschließlich der Erfüllung der ihm durch die erzieherische Maßnahme auferlegten Pflichten.

Bisherige erzieherische Maßnahmen werden bei der Differenzierung grundsätzlich immer dann zuungunsten des Werkstätigen zu berücksichtigen sein, wenn die erneute und zum Eintritt des Schadens führende Arbeitspflichtverletzung zeigt, daß der Werkstätige aus den bisherigen erzieherischen Maßnahmen noch nicht die erforderlichen Schlußfolgerungen für die gewissenhafte Erfüllung seiner Arbeitspflichten, insbesondere für die Achtung des sozialistischen Eigentums, gezogen hat.

Zur Bewertung der Gesamtheit aller Umstände für die Höhe der Schadenersatzverpflichtung

Für eine der Gesamtheit aller Umstände entsprechende Festlegung der Höhe der Schadenersatzverpflichtung ist auch das Herangehen an die Differenzierung bedeutsam. In der Vergangenheit wurde in der Literatur zu der Frage, ob die Differenzierung von Null bis zur gesetzlichen Höchstgrenze oder umgekehrt vorzunehmen ist, eindeutig darauf orientiert, immer von der gesetzlich zulässigen Höchstgrenze auszugehen.⁸

Entscheidend ist, daß bei der Differenzierung immer alle zugunsten und zuungunsten des Werkstätigen zu bewertenden Umstände ermittelt, in ihrer Bedeutung und in ihrem Verhältnis zueinander gewertet werden und davon ausgehend die Höhe der Schadenersatzverpflichtung in dem vom AGB bestimmten Rahmen festgelegt wird.

Ergibt die Wertung der Gesamtheit aller Umstände, daß

Bei anderen gelesen

Menschenhandel mit britischen Arbeitslosen

In letzter Zeit dringen verstärkt Meldungen an die Öffentlichkeit, die auf den skrupellosen Menschenhandel mit Arbeitslosen in kapitalistischen Ländern hinweisen. Allein in der BRD sollen nach vorsichtigen Schätzungen 8 800 nicht offiziell zugelassene „Verleihfirmen“ über 450 000 Arbeitskräfte „im Angebot“ haben.

Die folgenden Beispiele sind einer Untersuchung der britischen Sonntagszeitung „Sunday Times“ entnommen.

Die sprunghaft wachsende Arbeitslosigkeit in Großbritannien hat in den Niederlanden und der BRD zu einem blühenden illegalen Menschenhandel mit arbeitssuchenden Briten (z. Z. über 2 Millionen) geführt. Der holländische Ort Nijmegen ist zu einem Umschlagplatz für arbeitslose Briten geworden, die von dubiosen „Agenten“ auf Baustellen in die Bundesrepublik, vorwiegend nach Nordrhein-Westfalen, vermittelt werden. Tausende dieser Briten werden mit Versprechungen über „Traumlöhne“ geködert und von den Menschenhändlern nach Nijmegen transportiert. Dort werden die Arbeitssuchenden von anderen Agenten nach Düsseldorf, Dortmund und anderen westdeutschen Städten weitervermittelt. Diese Agenten, teilweise mit krimineller Vergangenheit, haben — so „Sunday Times“ — das Netz illegaler „Sklavenarbeit“ dermaßen unter Kontrolle, daß arbeitslose Briten, die auf eigene Faust einen Arbeitsplatz in der BRD suchen, abgewiesen werden.

Die britischen Helfershelfer der Agenten, die die Arbeitssuchenden aus Großbritannien auf den „Arbeitermarkt“ vor dem Bahnhof von Nijmegen bringen, erhalten der Zeitung zufolge rund 250 DM für einen Weißbinder, 100 DM für einen Maurer und etwas weniger für sonstige Bauarbeiter von den Agenten. Die Menschenhändler von Nijmegen treten nach den Ermittlungen der Zeitung immer nur anonym auf, nennen keine Nachnamen, geben keine Adressen oder sonstige Auskünfte über sich selbst an und umgeben sich mit einer Leibwache.

(aus: *Horizont*) 1980, Nr. 36, S. 24)

es zur Erziehung des Schadensverursachers und für den Schutz des sozialistischen Eigentums notwendig ist, die gesetzlich zulässige Höchstgrenze voll auszuschöpfen, so ist die Höhe der Schadenersatzverpflichtung auch dementsprechend festzulegen. Macht die Prüfung der Gesamtheit aller Umstände sichtbar, daß die einheitliche Funktion der materiellen Verantwortlichkeit auch durch eine unter dieser Höchstgrenze liegende Schadenersatzverpflichtung zu verwirklichen ist, sollte dementsprechend verfahren werden.^{1 2 3 4 5 6 7 8}

- 1 Soweit in Rahmenkollektiverträgen, die vor dem 1. Januar 1978 in Kraft getreten sind, niedrigere Höchstgrenzen für die erweiterte materielle Verantwortlichkeit festgelegt wurden, können die betreffenden Werkstätigen nur bis zu diesen Grenzen erweitert materiell verantwortlich gemacht werden (vgl. § 3 EGAGB).
- 2 Materielle Verantwortlichkeit gegen den Betriebsleiter ist durch den Leiter des übergeordneten Organs geltend zu machen (vgl. § 25 Abs. 1 KKO).
- 3 Stadtgericht Berlin, Urteil vom 10. Dezember 1973 — 111 B AB 136/73 — (Arbeit und Arbeitsrecht 1974, Heft 7, S. 213 ff.).
- 4 Die Richtlinie Nr. 29 des Plenums des Obersten Gerichts zur Anwendung des §§ 112 ff. GBA vom 25. März 1970 (GBl. II Nr. 36 S. 267; NJ-Beilage 2/70 zu Heft 9) L. d. F. vom 17. Dezember 1975 (NJ-Beilage 1/76 zu Heft 3) wurde durch den Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts Nr. 1/77 vom 19. Oktober 1977 - I P1B 1/77 - (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 81; NJ 1977, Heft 17, S. 613) aufgehoben.
- 5 Vgl. insbesondere OG, Urteil vom 6. Dezember 1975 — Za 27/75 — (OGA Bd. 8 S. 129; NJ 1976, Heft 4, S. 118; Arbeit und Arbeitsrecht 1976, Heft 5, S. 188).
- 6 Vgl. Bericht über die 9. Plenartagung des Obersten Gerichts“, NJ 1974, Heft 2, S. 38 ff.
- 7 Vgl. Stadtbezirksgericht Berlin-Köpenick, Urteil vom 15. Dezember 1978, Arbeit und Arbeitsrecht 1979, Heft 12, S. 575.
- 8 Vgl. W. Schulz, „Differenzierung von Null bis Tariflohn oder umgekehrt?“, Anmerkung zum Urteil des Stadtgerichts Berrich vom 10. Dezember 1973 — 111 B AB 136/73 — (Arbeit und Arbeitsrecht 1974, Heft 7, S. 215).